



Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Studienordnung für den Diplomstudiengang im Fach Volkswirtschaftslehre

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6, O - 1086 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 3 / 1992

1. Jahrgang / Juli 1992

STUDIENORDNUNG

für den Diplomstudiengang im Fach Volkswirtschaftslehre

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der am 10. Februar 1992 erlassenen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Humboldt-Universität zu Berlin (DPO) den wissenschaftlichen Studiengang der Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluß der Diplomprüfung als Diplom-Volkswirt/in am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Eingangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife). Eine praktische Tätigkeit vor Beginn des Studiums wird empfohlen, aber nicht vorausgesetzt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium der Volkswirtschaftslehre kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden. Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, die obligatorischen Lehrveranstaltungen in jedem Semester anzubieten. Das Angebot dieser Veranstaltungen gemäß Studienplan geht von einem Studienbeginn im Wintersemester aus.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Examinenssemesters 9 Semester. Davon entfallen je 4 Semester auf das Grundstudium und auf das Hauptstudium.

Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren werden so gestaltet, daß die Studierenden die Diplomprüfung mit Ende des 9. Semesters abgelegt haben können.

Auf die Regelstudienzeit werden angerechnet:

1. Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes;

2. Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird;
3. Studienzeiten, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes verbracht wurden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird und der Student/die Studentin einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Die Dauer einer eventuellen berufspraktischen Ausbildung wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium soll dem Studenten/der Studentin unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er/sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

Die angegebenen Semesterwochenstunden umfassen Vorlesungen und Übungen. Darüber hinaus werden zu den Hauptvorlesungen im Grundstudium nach Maßgabe noch fakultativ Tutorien angeboten. Im Hauptstudium werden zu jedem Pflichtfach und Wahlpflichtfach Seminare angeboten.

§ 7 Gebiete des Grundstudiums

Das Grundstudium erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
2. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
3. Betriebliches Rechnungswesen
4. Grundlagen der Statistik und Ökonometrie
5. Mathematik für Ökonomen
6. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
7. Wirtschaftlich wichtige Teile des privaten und öffentlichen Rechts
8. Wirtschaftsgeschichte.

Die in diesen Gebieten zu belegenden Veranstaltungen werden in § 8 aufgeführt.

Neben den Veranstaltungen in den Gebieten 1 bis 8 sind im Rahmen eines Studium generale im Grundstudium 6 SWS zu belegen. Diese können aus der Vielzahl der im Rahmen der ganzen Universität angebotenen Lehrveranstaltungen frei ausgewählt werden.

§ 8 Aufbau des Grundstudiums

Im folgenden werden die Lehrveranstaltungen des Fachstudiums aufgeführt, die im Verlauf des Grundstudiums zu besuchen sind. Durch die Nennung der Semester, in denen die jeweiligen Veranstaltungen angeboten werden, wird ein Vorschlag zur Organisation des Grundstudiums für die Studierenden gemacht. Die Studierenden sind nicht verpflichtet, sich daran zu halten. Der Fachbereich gestaltet sein Lehrangebot im Hinblick auf diese Empfehlungen.

1 . Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

Einführung in Volkswirtschaftslehre
und Wirtschafts- und Finanzpolitik

1. Semester
4 SWS

Mikroökonomie I

1. Semester
3 SWS

Mikroökonomie II

2. Semester
4 SWS

Makroökonomie I

3. Semester
3 SWS

Makroökonomie II

4. Semester
4 SWS

2 . Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftslehre I
(Erkenntnisziel, -objekte, -methoden, konstitutive Entscheidungen, Produktionsfaktoren)

1. Semester
4 SWS

Betriebswirtschaftslehre II
(Produktions- und Beschaffungswirtschaft)

2. Semester
4 SWS

Betriebswirtschaftslehre III
(Finanzierung und Investitionen)

3. Semester
4 SWS

Betriebswirtschaftslehre IV
(Unternehmensführung, Logistik, Marketing)

4. Semester
4 SWS

3 . Betriebliches Rechnungswesen

Rechnungswesen I

3. Semester
3 SWS

Rechnungswesen II

4. Semester
3 SWS

4 . Grundlagen der Statistik und Ökonometrie

Statistische Methodenlehre I

2. Semester
4 SWS

Statistische Methodenlehre II

3. Semester
3 SWS

Ökonometrie

4. Semester
3 SWS

5 . Mathematik für Ökonomen

Mathematik für Ökonomen I
(Grundlagen der Analysis und linearen Algebra)

1. Semester
5 SWS

Mathematik für Ökonomen II
(Weiterführung der Analysis und linearen Algebra)

2. Semester
5 SWS

6 . Grundlagen der Wirtschaftsinformatik

Grundlagen/Projektierung

1. Semester
4 SWS

Algorithmierung/Programmierung

2. Semester
4 SWS

7 . Wirtschaftlich wichtige Teile des privaten und öffentlichen Rechts

Privatrecht für Ökonomen

3. Semester
5 SWS

Öffentliches Recht für Ökonomen

4. Semester
5 SWS

8 . Wirtschaftsgeschichte

Wirtschaftsgeschichte und Unternehmensgeschichte

3. Semester
2 SWS

4. Semester
2 SWS

9 . Studium generale

6 SWS

§ 9 Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen

Im Fach Wirtschaftsgeschichte ist ein Leistungsnachweis und im Studium generale ein Teilnahmenachweis zu erwerben. Diese Nachweise müssen bei der Meldung zur letzten Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung vorliegen.

In den Fächern der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitende Leistungsnachweise erteilt. In jedem einzelnen Fach wird aus den Noten der einzelnen Leistungsnachweise eine Gesamtnote errechnet, die zu 1/3 auf die betreffende Prüfungsnote angerechnet wird. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuß.

§ 10 Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Gebiete 1 bis 7 gemäß § 7. In jedem dieser Gebiete ist eine insgesamt vierstündige Klausurleistung zu erbringen. Je nach Fachgebiet sind vierstündige oder zwei zwei-stündige Klausurarbeiten anzufertigen.

Die einzelnen Klausuren der verschiedenen Fachgebiete müssen nicht während desselben Prüfungstermins geschrieben werden (gestrecktes Prüfungsverfahren). Klausurtermine für die Diplom-Vorprüfung finden in der Regel zweimal im Jahr statt, und zwar üblicherweise kurz nach Ende der Vorlesungen eines Semesters oder kurz vor Beginn der Vorlesungen eines Semesters. Einzelheiten, insbesondere der Klausurenturnus für die einzelnen Prüfungsgebiete, werden durch Aushang des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Zu jeder Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldefristen sind Ausschlußfristen. Sie werden ebenso wie die Prüfungstermine und Prüfungsorte durch Aushang des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

Die hier gegebenen Informationen über die Prüfungsordnung sind nicht vollständig. In Zweifelsfällen ist ausschließlich der Text der Prüfungsordnung maßgeblich. Der Prüfungsausschuß ist für die Handhabung der Prüfungsordnung zuständig.

§ 11 Gebiete des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfaßt 4 Pflichtfächer und 2 Wahlpflichtfächer. Weitere Fächer aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer können als Zusatzfächer (vgl. DPO § 24) absolviert werden.

Pflichtfächer sind die Gebiete:

1. Wirtschaftstheorie
2. Wirtschaftspolitik
3. Finanzwissenschaft
4. Betriebswirtschaftslehre.

Die in diesen Gebieten zu belegenden Lehrveranstaltungen werden in § 12 aufgeführt.

Als **Wahlpflichtfach I** kann eines der folgenden Gebiete gewählt werden:

5. Statistik
6. Ökonometrie
7. Operations Research
8. Wirtschaftsinformatik
9. Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaften (als Kombination von Teilgebieten aus den Gebieten 5. - 8.).

Das **Wahlpflichtfach II** soll dem Studenten/der Studentin ermöglichen, weitere im Studium angeeignete Kenntnisse nachzuweisen. Die Abrundung des Ausbildungsprofils kann durch theoretische, historische oder spezielle Disziplinen erfolgen. Als Wahlpflichtfach II kann gewählt werden:

- ein Spezialgebiet der Volkswirtschaftslehre oder
- ein Spezialgebiet der Betriebswirtschaftslehre oder
- Wirtschaftsgeschichte oder
- Soziologie oder
- ein Spezialgebiet der Rechtswissenschaft oder
- ein weiteres quantitatives Methodenfach.

Der Katalog der als Wahlpflichtfach II wählbaren Spezialgebiete wird vom Prüfungsausschuß beschlossen und durch Aushang bekanntgegeben. Der Prüfungsausschuß gibt auch die jeweils dazugehörigen Lehrveranstaltungen an. Diese sollen einen Umfang von ca. 12 SWS haben.

Auf Antrag können noch weitere Gebiete mit einem Lehrveranstaltungsumfang von ca. 12 SWS vom Fachbereichsrat als Wahlpflichtfach II genehmigt werden. Diese müssen nicht notwendigerweise zu den Wirtschaftswissenschaften gehören, sollen aber in einem sinnvollen Zusammenhang zu ihnen stehen.

§ 12 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

Pflichtfächer

1 . Wirtschaftstheorie

Die Diplomprüfung erstreckt sich auf den Stoff der zwei Pflicht- und von zwei Wahlvorlesungen. Die relevanten Wahlvorlesungen sind dem jeweils aktuellen Lehrangebot des Fachs zu entnehmen. Alle Veranstaltungen sind dreistündig, so daß das prüfungsrelevante Programm zwölf Semesterwochenstunden umfaßt. Neben diesen Vorlesungen wird der Besuch eines Seminars empfohlen.

Pflichtvorlesungen

- Konjunktur- und Beschäftigungstheorie
- Allokations- und Preistheorie

2 . Wirtschaftspolitik

Die Regelung ist identisch mit der für die Wirtschaftstheorie geschilderten.

Pflichtvorlesungen

- Konjunktur- und Wachstumspolitik
- Wettbewerbs- und Industriepolitik

3 . Finanzwissenschaft

In Finanzwissenschaft sind vier dreistündige Pflichtvorlesungen, Finanzwissenschaft I bis IV, zu belegen. Daneben wird der Besuch eines Seminars empfohlen.

4 . Betriebswirtschaftslehre

Es sind die Veranstaltungen des Faches der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre oder einer Besonderen Betriebswirtschaftslehre oder eines betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfaches zu belegen. Einzelheiten sind der Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre zu entnehmen.

Wahlpflichtfach I

5. Statistik
6. Ökonometrie
7. Operations Research
8. Wirtschaftsinformatik
9. Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaften (als Kombination von Teilgebieten aus den Gebieten 5. - 8.)

In diesen Gebieten sind jeweils Veranstaltungen im Umfang von 12 SWS aus dem aktuellen Lehrangebot auszuwählen.

Wahlpflichtfach II

Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS

§ 13 Leistungsnachweise und Prüfungen

Die Teilnahme an der Diplomprüfung setzt voraus, daß der Kandidat im Hauptstudium wenigstens drei Leistungsnachweise (Seminarscheine oder vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise) in verschiedenen Fächern erworben hat. Zwei dieser Leistungsnachweise müssen in den Fächern "Wirtschaftstheorie", "Wirtschaftspolitik" oder "Finanzwissenschaft" erworben werden, einer in "Betriebswirtschaftslehre" oder in einem der beiden Wahlpflichtfächer. Der Leistungsnachweis wird mit 1/3 auf die Diplomprüfungsleistung in dem betreffenden Fach angerechnet.

Art und Umfang der Diplomprüfungsleistungen regelt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.

§ 14 Praktikum

Es wird allen Bewerbern des Studiengangs Volkswirt-

schaftslehre empfohlen, vor Beginn des Studiums ein wirtschaftliches Vorpraktikum zu absolvieren oder einen kaufmännischen Beruf zu erlernen. Berufliche Fachpraktika während der Ausbildung sind ebenfalls erwünscht, sollen aber in den vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden.

§ 15 Fremdsprachenkenntnisse

Es wird vorausgesetzt, daß die Studierenden Fachliteratur auf Englisch lesen können. Entsprechende Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache sind erwünscht.

§ 16 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität und durch die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses, die studienbegleitende Fachberatung durch die Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem Studiengang Volkswirtschaftslehre.

§ 17 Studienplan

Der Studienordnung ist ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beispiel
für den Aufbau des Grundstudiums nach Prüfungsfächern und Semestern
im Studiengang Volkswirtschaftslehre

Lehrgebiete	1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	SWS
	SWS	SWS	SWS	SWS	
1. VWL	7	4	3	4	18
2. BWL	4	4	4	4	16
3. Betriebliches Rechnungswesen	-	-	3	3	6
4. Mathematik für Ökonomen	5	5	-	-	10
5. Wirtschafts- informatik	4	4	-	-	8
6. Recht	-	-	5	5	10
7. Statistik/ Ökonometrie	-	4	3	3	10
8. Wirtschafts- geschichte	-	-	2	2	4
	20	21	20	21	82

Studium generale: Es sind während des Grundstudiums insgesamt 6 SWS zu absolvieren.

Beispiel
eines Studienablaufplanes Hauptstudium
im Studiengang Volkswirtschaftslehre

Lehrgebiet	5.Semester	6.Semester	7.Semester	8.Semester	SWS
	SWS	SWS	SWS	SWS	
1. VW-Theorie	3	3	3	3	12
2. VW-Politik	3	3	3	3	12
3. Fin.-wiss.	3	3	3	3	12
4. BWL	3	3	3	3	12
5. Wahlpflichtfach I	3	3	3	3	12
6. Wahlpflichtfach II	3	3	3	3	12
	18	18	18	18	72

